

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Mobilitätsförderung an Studierende mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pro Semester die Kosten eines Klimatickets oder **einer** Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel, deren Kosten mindestens € 50,- betragen und die für einen Zeitraum von mindestens einer Woche gilt.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt sind für das jeweilige Semester inskribierte Studierende folgender Einrichtungen:

- Öffentliche Universitäten oder akkreditierte Privatuniversitäten
- Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen

Die antragstellende Person muss durchgehend seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Herzogenburg gemeldet haben und darf bei Antragstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Förderausmaß

Die Förderung beträgt € 100,- pro Semester. Ist der Preis der vorgelegten Fahrkarte geringer, entspricht der geförderte Betrag diesen Kosten (sofern diese € 50,- übersteigen).

§ 4

Antragstellung und Ausbezahlung

Der Antrag auf Mobilitätsförderung kann einmal pro Semester von 01.09. bis 30.11. (für das Wintersemester) sowie von 01.02. bis 30.04. (für das Sommersemester) gestellt werden.

Hierfür ist das auf der Webseite der Stadtgemeinde Herzogenburg bereitgestellte Antragsformular auszufüllen und Folgendes vorzulegen:

- Inskriptionsbestätigung für das betreffende Semester
- Kopie des Klimatickets bzw. eines sonstigen Fahrtickets, dessen Kosten € 50,- pro Semester übersteigen

Die angeführte Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Die Förderung wird jeweils nach Ablauf der Antragsfrist in Form eines Gutscheins der Herzogenburger Wirtschaft ausbezahlt, wobei der Betrag auf volle 10-Euro-Beträge kaufmännisch gerundet wird.

§ 5 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird der Bürgermeister der Stadtgemeinde Herzogenburg mit der Vollziehung dieser Richtlinie beauftragt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 12.09.2022 beschlossen und tritt mit 13.09.2022 in Kraft. Die Förderung wird erstmals für das Wintersemester 2022/2023 gewährt.

Für den Gemeinderat:

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister



Herzogenburg, 13.09.2022

Angeschlagen am: 13.06.2022
Abgenommen am: 27.09.2022